



Gemeindeordnung der Gemeinde Mauensee (Gemeindeordnung, GO)

vom 01.01.2018 (Stand vom 13.06.2023)

000

Die Gemeindeversammlung Mauensee beschliesst,¹

gestützt auf § 68 und § 70 der Verfassung des Kantons Luzern vom 17.06.2007² sowie auf § 4 des Gemeindegesetzes vom 04.05.2004³:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck der Gemeindeordnung

¹ Die Gemeindeordnung regelt die Grundzüge der Organisation der Gemeinde und die Zuständigkeiten ihrer Organe. Weiter legt sie die Grundzüge des Finanzhaushalts fest.

² Die Gemeindeordnung geht dem übrigen kommunalen Recht vor.

Art. 2 Name, Bevölkerung, Gebiet und Wappen

¹ Die Gemeinde Mauensee ist eine eigenständige Einwohnergemeinde des Kantons Luzern.

² Sie umfasst das Gemeindegebiet und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.

³ Das Wappen zeigt in weiss einen pfahlweis gestellten, fliegenden blauen Fisch.

Art. 3 Funktion der Gemeinde

¹ Die Gemeinde ist eine direktdemokratische, nach rechtsstaatlichen Grundsätzen handelnde öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern.

² Sie ist im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.

¹ Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 28.11.2017

² SRL 1

³ SRL 150

Art. 4 Aufgaben der Gemeinde

¹ Die Gemeinde nimmt ihre eigenen und die ihr durch die Gesetzgebung⁴ übertragenen Aufgaben wahr, namentlich in den Bereichen:

- a. öffentliche Sicherheit und Ordnung,
- b. wirtschaftliche Entwicklung,
- c. Bildung,
- d. Gesundheit,
- e. soziale Sicherheit,
- f. Raumplanung,
- g. Verkehr und Infrastruktur,
- h. Umweltschutz und Energie,
- i. Kultur,
- j. Sport.

² Die Gemeinde handelt nach dem Grundsatz der Subsidiarität. Sie übernimmt Aufgaben von öffentlichem Interesse, soweit Einzelne oder Organisationen sie nicht angemessen erfüllen können.

³ Die Gemeinde kann ihre Aufgaben im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung⁵ gemeinsam mit andern Gemeinden erfüllen oder sie einem externen Leistungserbringer übertragen. Sie kann privat- oder öffentlich-rechtliche Unternehmungen gründen oder sich daran beteiligen.

Art. 5 Rechtsetzung

¹ Die Gemeinde beschliesst im Rahmen des übergeordneten Rechts für ihren Aufgabenbereich rechtsetzende Erlasse, welche die Rechte und Pflichten der natürlichen und der juristischen Personen in ihrem Gebiet, die Organisation der Gemeinde und das Verfahren vor den Behörden ordnen.

Art. 6 Information und amtliches Publikationsorgan

¹ Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit über relevante Geschäfte und Beschlüsse.

² Die Information über die Tätigkeiten der von ihm eingesetzten Kommissionen und Gremien sowie Delegierten und Beauftragten liegt im Verantwortungsbereich des Gemeinderates.

³ Er bestimmt die Form der Information.

⁴ Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde ist die Anschlagstelle der Gemeindekanzlei.

2 Organisation

Art. 7 Organe, Kommissionen und Gremien

¹ Die Gemeinde kennt folgende Organe:

- a. Stimmberechtigte
- b. Gemeinderat
- c. Rechnungsprüfungsorgan

⁴ § 11 Verfassung des Kantons Luzern SRL 1

⁵ § 14 Verfassung des Kantons Luzern SRL 1, §§ 44 ff. Gemeindegesez vom 04.05.2004 SRL 150

- ² Die Gemeinde kennt folgende ordentliche Kommissionen:
- a. Controllingkommission
 - b. Bildungskommission
 - c. Bürgerrechtskommission
 - d. Urnenbüro
- ³ Die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat können weitere ständige oder zeitlich befristete ausserordentliche Kommissionen und Gremien einsetzen.
- ⁴ Die Gemeindeversammlung beschliesst Organisation, Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der von ihr eingesetzten ausserordentlichen Kommissionen und Gremien in einem Reglement. Die Gemeindeversammlung kann den Gemeinderat mit der Ausarbeitung eines Reglements beauftragen.
- ⁵ Der Gemeinderat regelt Organisation, Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der von ihm eingesetzten ausserordentlichen Kommissionen und Gremien in einer Verordnung oder einem Leistungsauftrag.
- ⁶ Der Gemeinderat kann zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen im Rahmen der Vorgaben des übergeordneten Rechts⁶ einen Gemeindeführungsstab einsetzen. Der Gemeinderat regelt Organisation, Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten des Gemeindeführungstabes sowie des Bevölkerungsschutzes in einer Verordnung.

Art. 8 Delegierte und Beauftragte

- ¹ Der Gemeinderat kann für bestimmte Aufgaben Delegierte und Beauftragte wählen. ²
- ² Er regelt das Nähere in einer Verordnung.

Art. 9 Wählbarkeit

- ¹ Wählbar ist, wer in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist.
- ² Bei ausserordentlichen Kommissionen und Gremien sowie bei Delegierten und Beauftragten können in sachlich begründeten Fällen abweichende Regelungen getroffen werden.
- ³ Als Rechnungsprüfungsorgan gewählt werden kann, wer die Bestimmungen des übergeordneten Rechts erfüllt.

Art. 10 Unvereinbarkeit von Funktionen

- ¹ Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

⁶ § 4 und § 7 Gesetz über den Bevölkerungsschutz vom 19.06.2007 SRL 370

	Mitglied Gemeinderat	Mitglied Controllingkommission	Mitglied Rechnungsprüfungsorgan	Mitglied Bildungskommission	Mitglied Bürgerrechtskommission	Mitglied Urnenbüro	Gemeindeschreiber/in	Angestellte/r der Gemeinde
Mitglied Gemeinderat		X	X	X	X	X	X	
Mitglied Controllingkommission	X		X	X			X	X
Mitglied Rechnungsprüfungsorgan	X	X		X	X	X	X	X
Mitglied Bildungskommission	X	X	X				X	
Mitglied Bürgerrechtskommission	X		X					
Mitglied Urnenbüro	X		X					
Gemeindeschreiber/in	X	X	X	X				
Angestellte/r der Gemeinde		X	X					

X: unvereinbare Funktionen

- ² Von den Bestimmungen bezüglich der Unvereinbarkeit ausgenommen ist, wer einer Kommission von Amtes wegen angehört.
- ³ Weiter gelten die Bestimmungen des übergeordneten Rechts⁷ zur Unvereinbarkeit von Funktionen und zur Unvereinbarkeit wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft.

Art. 11 Amtsdauer

- ¹ Die Amtsdauer des Gemeinderates und der Bildungskommission richten sich nach dem kantonalen Recht.⁸
- ² Die Amtsdauer der Controllingkommission, der Bürgerrechtskommission und des Urnenbüros bzw. das Mandat für das Rechnungsprüfungsorgan dauert vier Jahre und beginnt am 1. September im Jahr nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates.
- ³ Die Gemeindeversammlung bzw. der Gemeinderat legen die Amtsdauer für die von ihnen bestimmten ausserordentlichen Kommissionen und Gremien fest. Der Gemeinderat legt die Amtsdauer der Delegierten und Beauftragten fest. Fehlt es an einer Regelung, fällt die Amtsdauer mit derjenigen des Gemeinderates zusammen.

Art. 12 Amtsgeheimnis und Datenschutz

- ¹ Die Mitglieder des Gemeinderates, des Rechnungsprüfungsorgans, der Kommissionen und Gremien, die Delegierten und Beauftragten sowie die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber und sämtliche Mitarbeitenden der Gemeinde unterliegen dem Amtsgeheimnis und den gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz.
- ² Das Amtsgeheimnis bleibt nach Beendigung der Amtstätigkeit bzw. der Auflösung des Anstellungsverhältnisses oder des Vertragsverhältnisses bestehen.

⁷ § 17 Staatsverfassung vom 29.01.1875 in Anwendung der Übergangsbestimmungen gemäss § 84 Absatz 6 der Verfassung des Kantons Luzern vom 17.06.2007 SRL 1, § 34 Gemeindegesetz vom 04.05.2004 SRL 150, §§ 153 ff. Stimmrechtsgesetz vom 25.10.1988 SRL 10

⁸ § 16 und § 21 Gemeindegesetz SRL 150

Art. 13 Ausstand

- ¹ Für die Mitglieder des Gemeinderates, des Rechnungsprüfungsorganes, der Kommissionen und Gremien, die Delegierten und Beauftragten sowie die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber und die Mitarbeitenden der Gemeinde gelten bezüglich Ausstand die Bestimmungen des kantonalen Rechts.⁹

3 Stimmberechtigte

Art. 14 Grundsatz

- ¹ Die Stimmberechtigten wirken bei der politischen Führung der Gemeinde mit. Sie beteiligen sich am strategischen Controlling, nehmen Wahlen vor und beschliessen über Sachgeschäfte.
- ² Die Stimmberechtigten üben die Befugnisse an der Urne oder an der Gemeindeversammlung aus.

Art. 15 Versammlungs- und Urnenverfahren¹⁰

- ¹ Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:
- Gemeindepräsidentin bzw. Gemeindepräsident sowie übrige Mitglieder des Gemeinderates
- ² Die Stimmberechtigten wählen in der Gemeindeversammlung, soweit die Mitglieder nicht von Amtes wegen bestimmt sind:
- Rechnungsprüfungsorgan in Form eines Mandats an eine externe Revisionsstelle
 - Präsidentin bzw. Präsident sowie übrige Mitglieder der Controllingkommission
 - Präsidentin bzw. Präsident sowie übrige Mitglieder der Bildungskommission
 - Präsidentin bzw. Präsident sowie übrige Mitglieder der Bürgerrechtskommission
 - Mitglieder des Urnenbüros
 - Präsidentin bzw. Präsident sowie übrige Mitglieder der von ihr eingesetzten Kommissionen
- ³ Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Sachgeschäfte in der Gemeindeversammlung behandelt. Auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden erfolgt die Schlussabstimmung an der Urne.
- ⁴ Folgende Sachgeschäfte werden im Urnenverfahren entschieden:
- Kredite über Fr. 2'500'000
 - Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets
- ⁵ Wird über ein Sachgeschäft an der Urne abgestimmt, ist dieses zuvor an einer Gemeindeversammlung zu behandeln.

Art. 16 Petitionsrecht

- ¹ Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.
- ² Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert angemessener Frist beantwortet.

⁹ §§ 14 ff. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 03.07.1972 SRL 40, § 37 Gemeindegesetz vom 04.05.2004 SRL 150

¹⁰ Fassung gemäss Beschluss durch die Gemeindeversammlung am 07.06.2022

Art. 17 Gemeindeinitiative

¹ Mit der Gemeindeinitiative können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.

² Es finden die Bestimmungen des kantonalen Rechts Anwendung.¹¹

4 Gemeindeversammlung

Art. 18 Funktion der Gemeindeversammlung

¹ Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Gemeinde.

² Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderats aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

Art. 19 Rechtssetzende Beschlüsse

¹ Die Gemeindeversammlung hat folgende Befugnisse:

- a. Beschluss der Gemeindeordnung,
- b. Beschluss von Reglementen,
- c. Genehmigung von rechtsetzenden Verträgen,
- d. Genehmigung der Übertragung von hoheitlichen Befugnissen an Dritte.

² Die Befugnisse gelten unter dem Vorbehalt, dass nicht eine andere Instanz durch Rechtssatz zuständig ist.

Art. 20 Politische Planung

¹ Die Gemeindeversammlung hat folgende Befugnisse:

- a. Kenntnisnahme der Gemeindestrategie,
- b. Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie,
- c. Kenntnisnahme des Legislaturprogramms,
- d. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans,
- e. Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten.

² Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungsunterlagen Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

Art. 21 Kontrolle und Steuerung

¹ Die Gemeindeversammlung hat folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung des Jahresberichts mit dem Prüfungsbericht,
- b. Genehmigung der Jahresrechnung,
- c. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite,
- d. Kenntnisnahme von Berichten des Rechnungsprüfungsorganes sowie der Controllingkommission.

¹¹ §§ 38 ff. Gemeindegesetz vom 04.05.2004 SRL 150, §§128 ff. Stimmrechtsgesetz vom 25.10.1988 SRL 10

Art. 22 Finanzgeschäfte

¹ Die Gemeindeversammlung hat folgende Befugnisse:

- a. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite,
- b. Beschluss über die Sonder- und Zusatzkredite,
- c. Abschluss von Konzessionsverträgen,
- d. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert Fr. 250'000 für das laufende Jahr übersteigt,
- e. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben.

Art. 23 Weitere Sachentscheide

¹ Die Gemeindeversammlung hat folgende Befugnisse:

- a. Übertragung von Gemeindeaufgaben an Dritte, soweit die finanziellen Folgen des Geschäfts die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen.
- b. Entscheid über Gemeindeinitiativen, sofern keine Abstimmung an der Urne stattfindet.
- c. Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets, wohingegen geringfügige Grenzkorrekturen in der Kompetenz des Gemeinderates liegen.

Art. 24 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung

¹ Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts einberufen und durchgeführt. ¹²

² Die Gemeindeversammlung wird wie folgt einberufen:

- a. ordentliche Gemeindeversammlungen zur politischen Planung, in der Regel im Frühling,
- b. ordentliche Gemeindeversammlungen zur politischen Kontrolle und Steuerung, in der Regel im Herbst,
- c. ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderates.

Art. 25 Fragen

¹ Der Gemeinderat beantwortet an der Gemeindeversammlung Fragen, die ihm von Stimmberechtigten spätestens 14 Tage zuvor mit der Bitte um eine öffentliche Stellungnahme schriftlich eingereicht wurden.

Art. 26 Kenntnisnahmen

¹ Kenntnisnahmen durch die Gemeindeversammlung können zustimmend, ablehnend oder neutral erfolgen.

Art. 27 Anträge

¹ Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.

¹² §18 ff. und §§ 99 ff. Stimmrechtsgesetz vom 25.10.1988 SRL 10

- ² Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann die Präsidentin bzw. der Präsident sie
- zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen
 - von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen
- ³ Anträge, die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen der nächsten Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Gemeinderat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.

Art. 28 Umfrage

- ¹ Nach Erledigung der angekündigten Geschäfte können die Teilnehmenden in einer Umfrage zu den Gemeindeangelegenheiten Fragen stellen, Auskünfte verlangen und Anregungen, Wünsche oder Kritik vorbringen.

5 Gemeinderat

Art. 29 Funktion und Aufgaben des Gemeinderates

- ¹ Der Gemeinderat ist das zentrale Führungsorgan der Gemeinde. Er trägt die Gesamtverantwortung. Vorbehalten bleiben die Rechte der Stimmberechtigten.
- ² Er erfüllt alle Aufgaben, die ihm entweder durch die Rechtsordnung zugewiesen werden oder keinem anderen Organ der Gemeinde übertragen sind.
- ³ Er bereitet die Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus.
- ⁴ Er ist zuständig, für die Gemeinde ein Referendum gemäss Verfassung des Kantons zu ergreifen oder zu unterstützen. ¹³
- ⁵ Er wählt insbesondere:
- Gemeindeschreiberin bzw. Gemeindeschreiber
 - Präsidenten und Mitglieder von Kommissionen und Gremien, sofern deren Wahl nicht anderen Instanzen zusteht
 - Delegierte und Beauftragte der Gemeinde
- ⁶ Er trägt die Gesamtverantwortung für die Gemeindeverwaltung

Art. 30 Rechtssetzende Befugnisse des Gemeinderates

- ¹ Der Gemeinderat erlässt Vorschriften, zu deren Erlass er durch Rechtssatz ermächtigt wurde.
- ² Er erlässt Vollzugsrecht zu kommunalen und übergeordneten Rechtserlassen.

Art. 31 Organisation des Gemeinderates

- ¹ Der Gemeinderat besteht aus der Gemeindepräsidentin bzw. dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

¹³ §25 und § 86 Verfassung des Kantons Luzern SRL 1

- ² Er amtet als Kollegialbehörde und entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium.
- ³ Jedes Mitglied des Gemeinderates steht einem Ressort vor. Die Zuteilung der Ressorts auf die Mitglieder des Gemeinderates geschieht durch den Gemeinderat selbst. Er delegiert den Ressorts Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbständigen Erledigung.
- ⁴ Auf Antrag des Gemeinderates legt die Gemeindeversammlung das lohnwirksame Gesamtpensum des Gemeinderates fest. Der Gemeinderat legt die lohnwirksamen Pensen seiner Mitglieder im Rahmen des bewilligten Gesamtpensums selber fest. Er überprüft die lohnwirksamen Pensen in regelmässigen Abständen sowie bei grösseren Änderungen der Aufgabenstruktur und passt diese gegebenen Falls an.
- ⁵ Für einmalige, zeitlich begrenzte Aufgaben, insbesondere bei der zwingenden Umsetzung übergeordneter Projekte, kann der Gemeinderat den über das Pensum hinausgehenden Aufwand entschädigen.
- ⁶ Der Gemeinderat regelt das Nähere zur Organisation, Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten von Gemeinderat und Gemeindeverwaltung in einer Verordnung.

6 Rechnungsprüfungsorgan

Art. 31a Funktion und Aufgabe des Rechnungsprüfungsorgans

- ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan prüft die Jahresrechnung und die Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung, dem Gemeinderat sowie der Controllingkommission Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.
- ² Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten richten sich nach dem kantonalen Recht.

7 Controllingkommission

Art. 32 Funktion und Aufgaben der Controllingkommission

- ¹ Die Controllingkommission übernimmt die Funktionen eines strategischen Controllingorgans gemäss kantonalem Recht.¹⁴
- ² *aufgehoben*
- ³ Sie begleitet die politische Planung sowie Steuerung der Gemeinde und berät rechtssetzende Geschäfte sowie Finanzgeschäfte vor.
- ⁴ Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten richten sich nach dem kantonalen Recht.¹⁵

Art. 33 Organisation der Controllingkommission

- ¹ Die Controllingkommission besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und zwei bis vier weiteren Mitgliedern.
- ² Sie amtet als Kollegialbehörde.
- ³ Der Gemeinderat regelt das Nähere in einer Verordnung.

¹⁴ §§ 23 ff. und §§ 26 ff. Gemeindegesetz vom 04.05.2004 SRL 150, §§ 18 ff. und §§60 ff. Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20.06.2016 SRL 160

¹⁵ Gemeindegesetz vom 04.05.2004 SRL 150 und Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20.06.2016 SRL 160

8 **Bildungskommission**

Art. 34 Funktion und Aufgaben der Bildungskommission

- ¹ Die Bildungskommission ist eine Kommission mit Entscheidungskompetenz.
- ² Sie ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates für die Ausgestaltung des kommunalen Volksschulangebots zuständig.
- ³ Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten richten sich nach dem kantonalen Recht. ¹⁶
- ⁴ Der Gemeinderat kann sie mit weiteren Aufgaben betrauen.
- ⁵ Ein Reglement regelt das Nähere.

Art. 35 Organisation der Bildungskommission

- ¹ Die Bildungskommission besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und zwei bis vier weiteren Mitgliedern.
- ² Zusätzlich ist das für die Bildung zuständige Mitglied des Gemeinderates von Amtes wegen Mitglied der Bildungskommission.
- ³ Sie amtet als Kollegialbehörde.
- ⁴ Der Gemeinderat regelt das Nähere in einer Verordnung.

Art. 36 Zusammenarbeit Gemeinderat, Bildungskommission und Schulleitung

- ¹ Der Gemeinderat, die Bildungskommission und die Schulleitung arbeiten eng zusammen.
- ² Die einzelnen Aufgaben und Zuständigkeiten der Schule bzw. der Schulleitung werden in Verordnungen geregelt. Der Gemeinderat kann die Kompetenz zum Erlass von Verordnungen an die Bildungskommission delegieren.

9 **Bürgerrechtskommission**

Art. 37 Funktion und Aufgaben der Bürgerrechtskommission

- ¹ Die Bürgerrechtskommission ist eine Kommission mit Entscheidungskompetenz.
- ² Sie erfüllt alle Aufgaben, die das Bürgerrechtsgesetz den Gemeinden im Zusammenhang mit den Einbürgerungen zuweist. Sie entscheidet abschliessend über die Einbürgerungsgesuche.
- ³ Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten richten sich nach dem kantonalen Recht. ¹⁷
- ⁴ Ein Reglement regelt das Nähere.

Art. 38 Organisation der Bürgerrechtskommission

- ¹ Die Bürgerrechtskommission besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

¹⁶ Gesetz über die Volksschulbildung vom 22.03.1999 SRL 400a

¹⁷ Bürgerrechtsgesetz vom 21.11.1994 SRL 2

² Zusätzlich sind das für das Bürgerrechtswesen zuständige Mitglied des Gemeinderates sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber von Amtes wegen Mitglied der Bürgerrechtskommission.

³ Sie amtet als Kollegialbehörde.

⁴ Der Gemeinderat regelt das Nähere in einer Verordnung.

10 Urnenbüro

Art. 39 Funktion und Aufgaben des Urnenbüros

¹ Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.¹⁸

² Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten richten sich nach dem kantonalen Recht.¹⁹

Art. 40 Organisation des Urnenbüros

¹ Das Urnenbüro besteht aus sechs bis neun Mitgliedern.

² Zusätzlich ist die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident von Amtes wegen Mitglied des Urnenbüros und waltet als dessen Präsidentin bzw. Präsident.

³ Zusätzlich ist die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber in der Funktion als Stimmregisterführerin bzw. Stimmregisterführer Mitglied des Urnenbüros.

⁴ Der Gemeinderat regelt das Nähere in einer Verordnung.

11 Gemeindeverwaltung

Art. 41 Aufgaben und Organisation der Gemeindeverwaltung

¹ Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus.

² Der Gemeinderat regelt das Nähere in einer Verordnung.

Art. 42 Gemeindeschreiberin bzw. Gemeindeschreiber

¹ Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber ist die Stabsstelle des Gemeinderats und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

² Sie oder er führt die Protokolle der Gemeindeversammlung und der Sitzungen des Gemeinderates. Sie

³ oder er sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderats nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.

⁴ Sie oder er leitet die Gemeindeverwaltung und sorgt im Rahmen der Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

⁵ Der Gemeinderat kann sie oder ihn mit zusätzlichen Aufgaben betrauen.

¹⁸ §43 Stimmrechtsgesetz vom 25.10.1988 SRL 10

¹⁹ Stimmrechtsgesetz vom 25.10.1988 SRL 10

⁶ Im Übrigen richten sich ihre oder seine Rechten und Pflichten nach den kantonalen und kommunalen Vorschriften.

⁷ Die Schaffung einer Substitutenstelle liegt in der Kompetenz des Gemeinderates.

12 Finanzen

Art. 43 Grundsätze

¹ Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden²⁰ und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

² Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 44 Finanzkompetenzen

¹ Es gelten folgende Budgetkompetenzen:

Kompetenz	Zuständigkeit
Budgetkredit	Gemeindeversammlung
Nachtragskredit	Gemeindeversammlung
Bewilligte Kreditüberschreitung	Gemeinderat
Kreditübertragungen	Gemeinderat

² Es gelten folgende Ausgabenkompetenzen:

Kompetenz	Zuständigkeit
Gebundene Ausgaben	Gemeinderat
Freibestimbare Ausgaben bis Fr. 250'000	Gemeinderat
Sonderkredit für freibestimbare Ausgaben über Fr. 250'000	Gemeindeversammlung
Überschreitung von Sonderkrediten durch: ▪ teuerungsbedingte Mehrausgaben, ▪ gebundene Ausgaben, ▪ nicht vorhersehbare frei bestimbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um Fr. 250'000 überschreiten	Gemeinderat
Zusatzkredit für eine sonstige Überschreitung eines Sonderkredits	Gemeindeversammlung
Ausgabenvollzug im Rahmen der beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite	Gemeinderat

³ Der Gemeinderat regelt seine Zuständigkeiten und deren Delegation in einer Verordnung.

²⁰ Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20.06.2016 SRL 1

Art. 45 Vermögensanlage und Vermögensverwaltung

- ¹ Unter Vorbehalt der Befugnisse der Stimmberechtigten obliegt dem Gemeinderat die Vermögensanlage und die Vermögensverwaltung.
- ² Für risikobehaftete Anlagen im Finanzvermögen von über Fr. 250'000 konsultiert der Gemeinderat vorgängig die Controllingkommission. Eine Verordnung regelt das Nähere.
- ³ Der Gemeinderat kann Regelungen für den Umgang mit bzw. die Nutzung von gemeindeeigenem Vermögen erlassen.

Art. 46 Verfahren zum Budget und zum Rechnungsabschluss

- ¹ Über das Budget und den Steuerfuss für das kommende Jahr ist bis spätestens Ende Dezember zu beschliessen.
- ² Der Gemeinderat legt die Rechnung des Vorjahres spätestens im Juni zur Genehmigung vor.

13 Schlussbestimmungen**Art. 47 Übergangsbestimmungen**

- ¹ Die Jahresrechnung 2018 sowie die dazugehörigen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente werden nach den altrechtlichen Bestimmungen erarbeitet, geprüft und beraten.
- ² Die Umwandlung der Schulpflege in eine Bildungskommission erfolgt auf den 01.08.2018. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die altrechtlichen Bestimmungen.
- ³ Das Ende der laufenden Amtszeit der ordentlichen Kommissionen und Gremien richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 11.

Art. 48 Aufhebung eines Erlasses

- ¹ Die Gemeindeordnung vom 01.01.2008 wird aufgehoben.

Art. 49 Inkrafttreten

- ¹ Der Erlass tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Mauensee, 28.11.2017
Für die Gemeindeversammlung

Esther Zeilinger
Gemeindepräsidentin

Othmar Lussi
Gemeindeschreiber

- Änderungen gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2023